

DER VORSORGEAUFTRAG

Besser vorausschauen

Ein Werkzeug, um im Falle von gesundheitlichen Problemen oder einem Unfall das reibungslose Fortbestehen Ihres Unternehmens sicherzustellen und all das zu erhalten, was Sie aufgebaut haben.

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht es sämtlichen Personen, die handlungsfähig sind (d. h. volljährig und urteilsfähig), eine oder mehrere Person(en) zu beauftragen, sie persönlich zu unterstützen, ihre Interessen wahrzunehmen oder sie in Rechtsbeziehungen mit Dritten zu vertreten für den Fall, dass die Urteilsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist (zum Beispiel im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls). Falls ein entsprechender Vorsorgeauftrag fehlt, verfügt die Erwachsenenschutzbehörde (ESB) eine Beistandschaft. Der Vorsorgeauftrag ist somit ein nützliches Instrument, insbesondere für einen Unternehmensleiter (Aktionär, Anteilsinhaber oder Selbständige), der Personen auswählen kann, die geeignet sind, ihn zu vertreten und das weitere Vorgehen festzulegen für den Fall, dass es ihm nicht mehr möglich sein sollte, Entscheidungen in Bezug auf seiner Geschäfte zu treffen. Der Vorsorgeauftrag ist im Zivilgesetzbuch (Art. 360 bis 369) geregelt.

Inhalt

Der Auftraggeber kann eine natürliche Person (ein Individuum) oder eine juristische Person (beispielsweise ein Treuhandunternehmen, eine Bank, eine Organisation etc.) mit dem Auftrag betrauen. Es können Ersatzverfügungen getroffen werden für den Fall, dass der Beauftragte den Auftrag nicht annimmt, für die Aufgaben nicht geeignet ist oder ihn kündigt.

Der erteilte Auftrag kann umfassend oder beschränkt sein. Es empfiehlt sich, die übertragenen Ausgaben klar zu definieren. Es ist möglich, Anweisungen zu geben, wie die Aufgaben zu erfüllen sind. So kann der Auftraggeber z. B. eine Anlagestrategie definieren und bestimmte Anlageformen oder Geschäfte wie den Verkauf von Liegenschaften oder Wertpapieren verbieten, Vorgaben machen zur Ausübung des Stimmrechts oder zur Wahl von Personen in den Verwaltungsrat eines Unternehmens.

Form

Angesichts der erheblichen Folgen des Auftrags muss dieser eigenhändig verfasst oder öffentlich beurkundet sein. Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Damit die beurkundete Form gültig ist, muss der Auftrag von einem öffentlichen Beamten, in der Regel einem Notar, verfasst werden. Diese formellen Anforderungen sollen bewirken, dass sich die auftraggebende Person über den Inhalt des unterzeichneten Dokuments vollumfänglich im Klaren ist. Nimmt man die Dienste eines Notars in Anspruch, so hat das den Vorteil, dass vorgängig eine gewisse Überprüfung des Inhalts des Schriftstücks und der Urteilsfähigkeit der auftraggebenden Person stattfindet. Bevorzugt die



auftraggebende Person die handschriftliche und eigenhändige Abfassung des Auftrags, wird ihm empfohlen, dem Dokument ein ärztliches Zeugnis beizulegen, das seine Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Abfassung des Auftrags belegt.

Der Auftrag sollte regelmässig nachgeprüft werden, damit er der jeweiligen Situation angepasst bleibt und immer noch den Willen der auftraggebenden Person abbildet. Solange die auftraggebende Person urteilsfähig ist, kann sie den Auftrag jederzeit in einer der Formen abändern oder widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind. Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet. Falls die auftraggebende Person einen neuen Vorsorgeauftrag errichtet, ohne einen früheren ausdrücklich auszuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

Hinterlegung und Prüfung

Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein (das Register Infostar). Der auftraggebenden Person wird zudem empfohlen, dem betroffenen Auftragnehmer (und/oder dessen Angehörigen) eine Kopie des Auftrags auszuhändigen und ihm den Hinterlegungsort des Originals mitzuteilen.

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt. Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so überprüft die ESB, ob dieser gültig errichtet worden ist, ob die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind, ob die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

Ausübung

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, den Auftrag zurückzuweisen. Es ist deshalb ratsam, ihn vor der Einsetzung zu fragen. Falls er den Auftrag annimmt, so händigt ihm die Behörde ein Schriftstück aus, das seine Befugnisse wiedergibt und weist ihn auf seine Pflichten hin. Der Auftragnehmer nimmt seine Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr. Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder besteht ein Interessenkonflikt, so benachrichtigt der Auftragnehmer unverzüglich die ESB. Bei Interessenkonflikten entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse des Auftragnehmers. Vorbehalten bleibt allerdings der Fall, bei dem der auftraggebenden Person bei der Benennung des Auftragnehmers das Vorhandenseins des Interessenkonflikts bekannt war.

Im Vorsorgeauftrag kann eine Entschädigung und die Höhe derselben vorgesehen werden. Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung zu diesem Punkt, so legt die ESB eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen des Auftragnehmers üblicherweise entgeltlich sind. Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

Der Auftragnehmer kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die ESB kündigen. Aus wichtigen Gründen kann er den Auftrag fristlos kündigen.

